jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/7/4 88/08/0008

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.07.1989

Index

L94014 Gemeindesanitätsdienst Sprengelärzte Oberösterreich
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §308 Abs2;
ASVG §308 Abs3;
ASVG §5 Abs1 Z3 lita;
B-VG Art21 Abs1;
B-VG Art21 Abs2;
GdSanG OÖ 1978 §12;

Rechtssatz

Das nach dem OÖ GemeindesanitätsdienstG, LGBl 1978/29, durch Dienstvertrag begründete Dienstverhältnis zwischen der Gemeinde bzw. dem Sanitätsgemeindeverband und dem Gemeindearzt ist weder ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis (der "Dienstvertrag" kann nicht in eine antragsbedürftige dienstbehördliche Ernennung umgedeutet werden und es liegt auch kein öffentlich-rechtlicher Vertrag vor) noch ein privatrechtliches unkündbares Dienstverhältnis iSd § 5 Abs 1 Z 3 lit a ASVG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988080008.X01

Im RIS seit

20.11.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at